

# Naturpark Dümmer e. V.



Niedersachsenstraße 2 · 49356 Diepholz

An  
Gemeinde Bohmte  
Anette Lange  
Bremer Straße 4  
49163 Bohmte



Auskunft erteilt: Heidrun Nolte, Anne Flenker

Telefon: 05441 976-1295  
05441 976-1298

E-Mail: [heidrun.nolte@diepholz.de](mailto:heidrun.nolte@diepholz.de)  
[anne.flenker@diepholz.de](mailto:anne.flenker@diepholz.de)  
[www.naturpark-duemmer.de](http://www.naturpark-duemmer.de)

Konto: Kreissparkasse Diepholz  
IBAN: DE16 2565 1325 0000 0061 97  
BIC: BRLADE21DHZ

Ihr Zeichen      Ihr Schreiben vom      Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)      49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2

**6.12.2016**

## „Schaffung barrierefreier Naturerlebnisangebote im Naturpark Dümmer“

hier: „Picknickplatz an der Einmündung Bornbach in die Hunte“

Sehr geehrte Frau Lange,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass dem Naturpark Dümmer e.V. Fördermittel für die Umsetzung des Projektes „barrierefreie Naturerlebnisangebote im Naturpark Dümmer“ bewilligt wurden. Für Ihr Projekt „Picknickplatz an der Einmündung Bornbach in die Hunte“ ist auf Grundlage Ihrer Kostenschätzung eine Summe von insgesamt 4.200,00 € genehmigt.

bewilligte Fördersumme	2.730,00 € (= 65 % der Gesamtkosten)
Picknickplatz & Herrichtung des Untergrundes	(4.200,00 €)

Eigenanteil (Gemeinde Bohmte)	1.470,00 € (= 35 % der Gesamtkosten)
-------------------------------	--------------------------------------

<b>Projektkosten gesamt</b>	<b>4.200,00 € (= 100 %)</b>
-----------------------------	-----------------------------

Wir bitten Sie bei der Durchführung der Maßnahme die Vorgaben des Fördermittelgebers zu berücksichtigen:

- Bei der Beschaffung von Holz im Rahmen von Baumaßnahmen ist nur Holz mit Zertifizierung des FSC (Forest Stewardship Council) und PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) sowie vergleichbare Nachweise im Einzelfall zu verwenden. Der Nachweis, der vom Holzanbieter zu erbringen ist, ist der NBank mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

- Die Artenliste für den Obstbaum – und Beerenstrauchlehrpfad aus heimischen Arten ist vor der Umsetzung der Maßnahme mit der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, Tel.: 04931/947- 173/ -228) abzustimmen.
- Bei sämtlichen Baumaßnahmen sind Störungen von Natur und Landschaft auszuschließen.
- Die Gehölzbeseitigungen für die Errichtung der Projekte sind nicht zulässig. Sollte dennoch die Erfordernis hierfür bestehen, ist dies mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und dem Flächeneigentümer abzustimmen.
- Eine regelmäßige Reinigung der Infrastruktur ist von dem jeweiligen Träger sicherzustellen. Papierkörbe sind regelmäßig zu leeren und eine „Vermüllung“ der nahen Umgebung zu vermeiden.
- Nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfg) ist bei Verstößen gegen diese Nebenbestimmungen ein Widerruf des Bescheides möglich.
- Vor Beginn der Maßnahme ist eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit einem Fachbüro erforderlich. Zu den Aufgaben des Fachbüros gehört unter anderen die Überprüfung der Maßnahme auf Barrierefreiheit vor der Umsetzung, während der Umsetzung und die finale Abnahme zur Dokumentation des Entwicklungsfortschrittes. Ziel ist es, die Barrierefreiheit für die Zielgruppen zu gewährleisten. Eine Ausschreibung zur Vergabe ist aktuell erfolgt.

**Bitte beachten Sie, dass erst nach Zustimmung durch das Fachbüro mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden sollte.** Weitere Nebenbestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens für das Planungsbüro werden wir uns im Januar 2017 wieder an Sie wenden.

Wir freuen uns jetzt schon auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

*Heidrun Nolte* &

*A. Flenker*

Heidrun Nolte & Anne Flenker  
Naturpark Dümmer e.V.

**Anhang:**

**Zudem sind folgende Nebenbestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid zu berücksichtigen:**

- Wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung der Gesamtbetrag der bewilligten Zuwendung mehr als 25.000,00 Euro und der Fördersatz bis zu 50% beträgt, und Sie weder nach haushaltsrechtlichen noch nach vergaberechtlichen Vorschriften zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, habe Sie vor Auftragserteilung soweit möglich drei fachkundige leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Auftrag ist an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die Begründung der Entscheidung ist zu dokumentieren. Die Angebotsaufforderung hat zu jedem Auftrag ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 500,00 € netto zu erfolgen. Beträgt der Fördersatz mehr als 50 % sind – je nach Leistungsgegenstand – Abschnitt 1 der VOL/A oder der VOB/A anzuwenden. Ab Überschreiten des geltenden EU Schwellenwertes nach § 3 Vergabeordnung (VgV) ist bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, die VgV zu beachten. Insbesondere wird auf deren 6. Abschnitt hingewiesen. Die §§2 bis 5 der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) sowie die darin enthaltenen Verweisungen auf vergaberechtliche Vorschriften sind – abhängig vom Leistungsgegenstand und bei Vorliegen der Voraussetzungen – in ihrer jeweils gültigen Fassung anwendbar. Dies gilt auch für zukünftige im Zusammenhang mit der Zuwendung zu vergebende Aufträge, wenn der Fördersatz während der Projektlaufzeit auf mehr als 50 % erhöht wird. Wenn Sie öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, haben Sie unabhängig vom Auftragswert neben Abschnitt 1 der VOL/A und der VOB/A die §§2-5 NWertVO sowie die darin enthaltenen Verweisungen auf vergaberechtliche Vorschriften, in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Ab Überschreiten des maßgeblichen EU-Schwellenwertes gelten zusätzlich die Vorschriften des Vierten Teils des GWB, der VgV sowie die VOB/A EU. Werden zuwendungsfähige Ausgaben über Pauschalbeträge, Pauschalsätze oder standardisierte Einheitskosten ermittelt, finden hierfür Nebenbestimmungen zu Vergabe von Aufträgen sowie zur Vorlage von Auflistungen über vergebene Aufträge keine Anwendung. Bitte beachten Sie, dass die Benennung konkreter Auftragnehmerin den Antragsunterlagen Sie nicht von der Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens befreit.

Hinweise zum Vergaberecht finden Sie auf der Internetseite [www.nbank.de](http://www.nbank.de)